

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“

Änderungshistorie	
Link	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ (vom 10. Oktober 1990)
Link	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ (vom 1. März 1994)
Link	2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ (vom 10. November 1999)
Link	3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ (vom 8. Juli 2004)
Link	Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ (vom 18. Oktober 2016)
Link	Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ (vom 20. Dezember 2022)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn"

Vom 10. Oktober 1990

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl., Seite 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, Seite 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I, Seite 173) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) vom 9. März 1957 (GVBl., Seite 19) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, Seite 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 24. September 1990 folgende Betriebssatzung für den Stadtlinienverkehr beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Verkehrsbetrieb der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Betriebszweck

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb des Stadtlinienverkehrs in Limburg sowie die Beteiligung an der Main-Kraftwerke AG und der Energieversorgung Limburg GmbH.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn".

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.554.300,-- DM (in Worten: Drei Millionen Fünfhundertvierundfünfzigtausend Dreihundert Deutsche Mark).

(2) Zur Belegung des Stammkapitals wird der der Stadt gehörende Geschäftsanteil an der Energieversorgung Limburg GmbH sowie die Beteiligung der Stadt am Grundkapital der Main-Kraftwerke AG in den Eigenbetrieb eingelegt.

(3) Der Wert dieser Sacheinlage wird auf 3.554.300,-- DM festgestellt und entspricht damit dem Wert des Stammkapitals.

§ 5 Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter. Diese(r) leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit letzteres nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie/Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht sie/er die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Entscheidungen der Betriebskommission in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(2) Wird der Eigenbetrieb nur von einer einzelnen Betriebsleiterin/einem einzelnen Betriebsleiter geleitet, so bestimmt der Magistrat für diese(n) eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, der/dem bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters die Leitung des Eigenbetriebes obliegt.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer/seiner Entscheidung unterliegen.

(2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleiterinnen/- Betriebsleitern, so ist jede(r) von ihnen für den Eigenbetrieb allein vertretungsberechtigt.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt Limburg verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden diese Erklärungen von den nach Abs. 1 und 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertreterin bzw. ihrem/seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Erklärungen, die ein(e) für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigte(r) abgibt, bedürfen der vorgenannten Form nicht, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt ist.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Absatzes 3 Satz 1 und 2 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnis werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

(7) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einer/einem nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleiterin/Betriebsleiter.

(8) Die Vertretung der Stadt bei der Energieversorgung Limburg GmbH und der Main-Kraftwerke AG gemäß § 125 HGO bleibt unberührt.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt vor allem die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere die Überwachung und Durchsetzung der mit dem Betreiber des Stadtlinienvverkehrs abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen. Ferner obliegt ihr die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Der Magistrat kann Näheres hierzu in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse der Stadt gegenüber für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; die beiden vorgenannten Personen können von der Betriebsleitung die Erstellung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8

Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Dieser gehören an:

1. drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
2. kraft ihres Amtes
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende(r),
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu bestimmen sind.

(2) Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen/Vertreter zu wählen bzw. zu benennen.

(3) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals übersteigt, für den Verzicht auf Forderungen von mehr als 300,-- DM sowie für die Stundung und Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- DM betragen.

(4) Vorlagen der Betriebskommission an die Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.

(5) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

§ 10

Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung.

(2) Die Dienst- und Geschäftsanweisungen des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 11

Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal, solange der Betrieb des Stadtlinienvverkehrs von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt wird. Die Betriebsleitung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die Kosten hierfür werden intern verrechnet.

§ 12

Kassenwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind zu beachten.

§ 13
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 14
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan unter Beachtung der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Finanzplan gemäß § 19 EigBGes beizufügen.

(2) Mehrausgaben zu Einzelpositionen des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,-- DM überschreiten bedürfen der (vorherigen) Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 15
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 10 bis 27) Anwendung. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unter Beachtung der Bestimmungen des § 27 EigBGes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung, wie sie Kaufleuten obliegt, oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg" vom 29. Dezember 1986 ihre Gültigkeit.

Limburg a. d. Lahn, 10. Oktober 1990

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Rüdiger)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 19. Oktober 1990 durch Veröffentlichung in der Nassauischen Neuen Presse und Weilburger Tageblatt amtlich bekanntgemacht. Sie ist somit am 20. Oktober 1990 in Kraft getreten.

Limburg a. d. Lahn, 26. Oktober 1990

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“

Vom 1. März 1994

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl., Seite 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, Seite 533) i.V.m. den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) vom 9. März 1957 (GVBl., Seite 19) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, Seite 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, Seite 172 u. 183), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 28. Februar 1994 folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn" beschlossen.

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Dieser gehören an:

1. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr auf die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
2. kraft ihres Amtes
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende(r)
 - b) 2 weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu bestimmen sind."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 1. März 1994

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Peter R. Arnold)
Bürgermeister

Umseitige 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn" wurde am 10. März 1994 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt bekanntgemacht.

Die Satzung ist somit zum 11. März 1994 in Kraft getreten.

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“

Vom 10. November 1999

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl., Seite 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S. 562) i.V.m. den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) vom 9. März 1957 (GVBl., Seite 19) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I, Seite 172 u. 183), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 1. November 1999 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn" beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb des Stadtlinienverkehrs in Limburg, der Betrieb der Parkhäuser und Parkeinrichtungen in Limburg, sowie die Beteiligung an der Main-Kraftwerke AG und der Energieversorgung Limburg GmbH.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 10. November 1999

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Umseitige 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn" wurde am 17. November 1999 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt bekanntgemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 17. November 1999

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Schardt)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“

Vom 8. Juli 2004

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl., Seite 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S. 342, 353) i.V.m. den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen (EigBGes) vom 9. März 1957 (GVBl., Seite 19) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I, Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I, Seite 542, 550), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 5. Juli 2004 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn" beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Betrieb des Stadtlinienverkehrs in Limburg, der Betrieb der Parkhäuser und Parkeinrichtungen in Limburg, sowie die Beteiligung an der Energieversorgung Limburg GmbH.

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.820.000,00 €
(in Worten: Eine Million Achthundertzwanzigtausend Euro).

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 8. Juli 2004

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn" vom 5. Juli 2004 wurde am 14. Juli 2004 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 15. Juli 2004 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 15. Juli 2004

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“

Vom 18. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 26. September 2016 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ beschlossen.

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Dieser gehören an:

1. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr auf die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
2. kraft ihres Amtes
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende(r)
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu bestimmen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 18. Oktober 2016

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister

Die Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ vom 18. Oktober 2016 wurde am 22. Oktober 2016 in der Nassauischen Neuen Presse und am 25. Oktober 2016 im Weilburger Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 26. Oktober 2016 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 25. Oktober 2016

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Wolf)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

**Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“**

Vom 20. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 12. Dezember 2022 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ beschlossen.

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Pilotprojekts (On-Demand-System (LahnStar)) und der Laufzeit des Pilotprojekts (bis zum 31.12.2024) betätigt sich der Eigenbetrieb der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ außerhalb des Stadtgebiets der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Bei den Gebieten außerhalb der Stadtgrenze handelt es sich um einzelne Bereiche bzw. Stadtteile der Gemeinden Elz, Hadamar und optional Runkel. Die genaue Abgrenzung ist als Anlage beigefügt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 20. Dezember 2022

(L.S.)

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

gez.

(Dr. Marius Hahn)

Bürgermeister

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtlinienverkehr Limburg a. d. Lahn“ vom 20.12.2022 wurde am 27. Dezember 2022 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 28. Dezember 2022 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 27. Dezember 2022

DER MAGISTRAT

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

Im Auftrag

gez.

(Gläser)

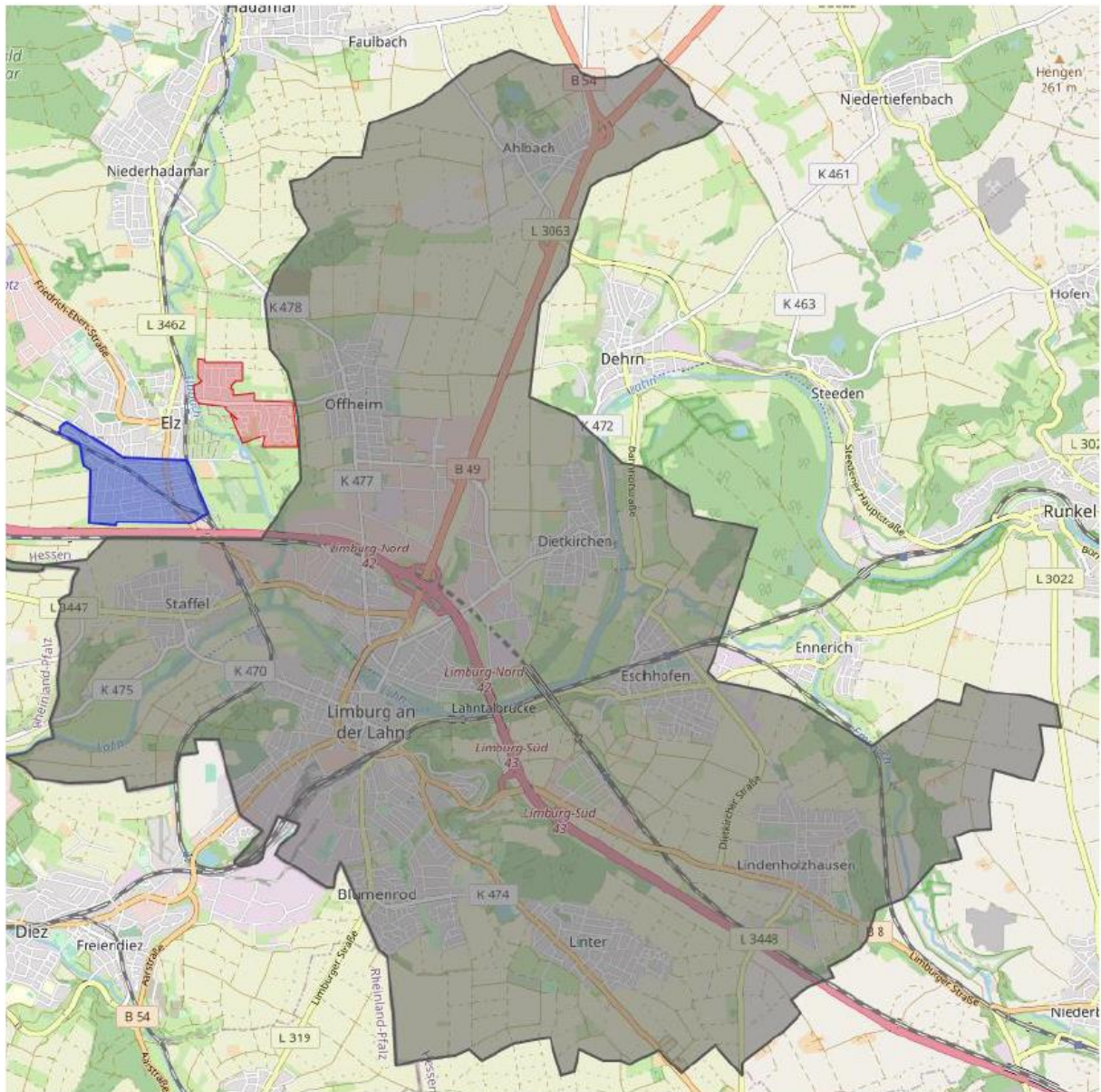
Leitender Magistratsdirektor

Anlage

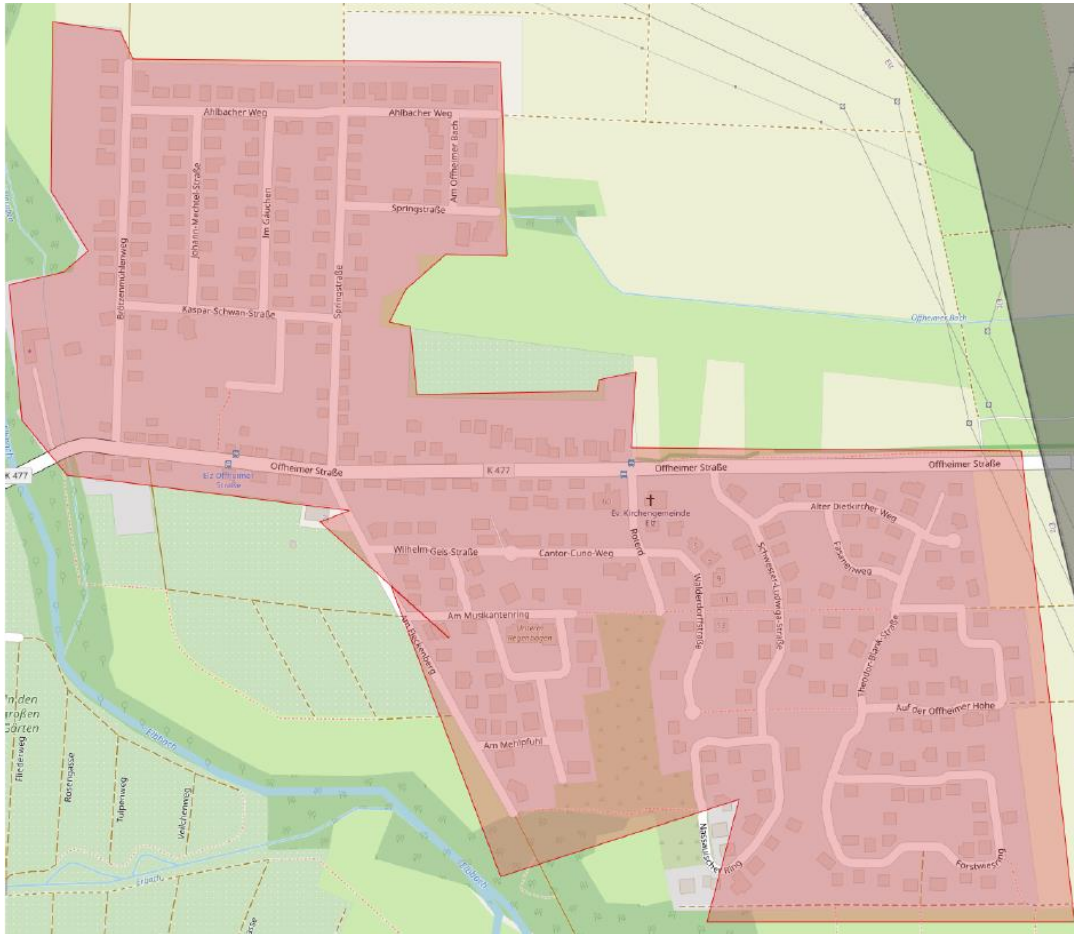
Bediengebiete außerhalb von Limburg

Elz - Erweiterung des Bediengebiets LahnStar

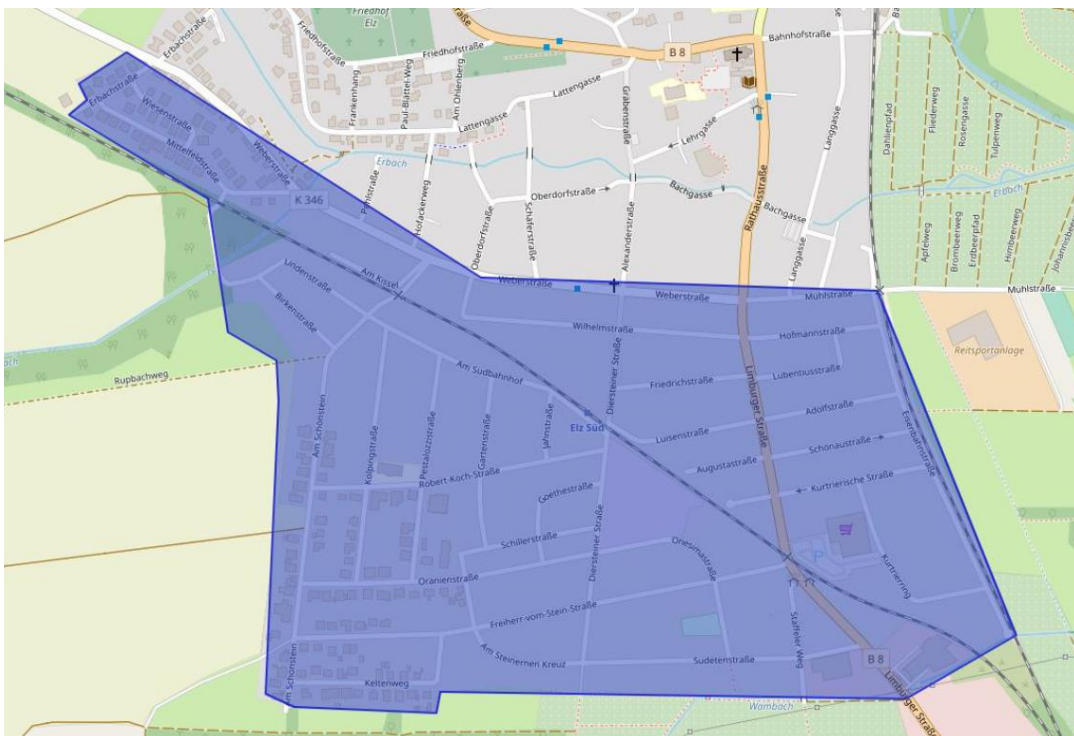
Fleckenberg & Elz Süd



Fleckenberg:

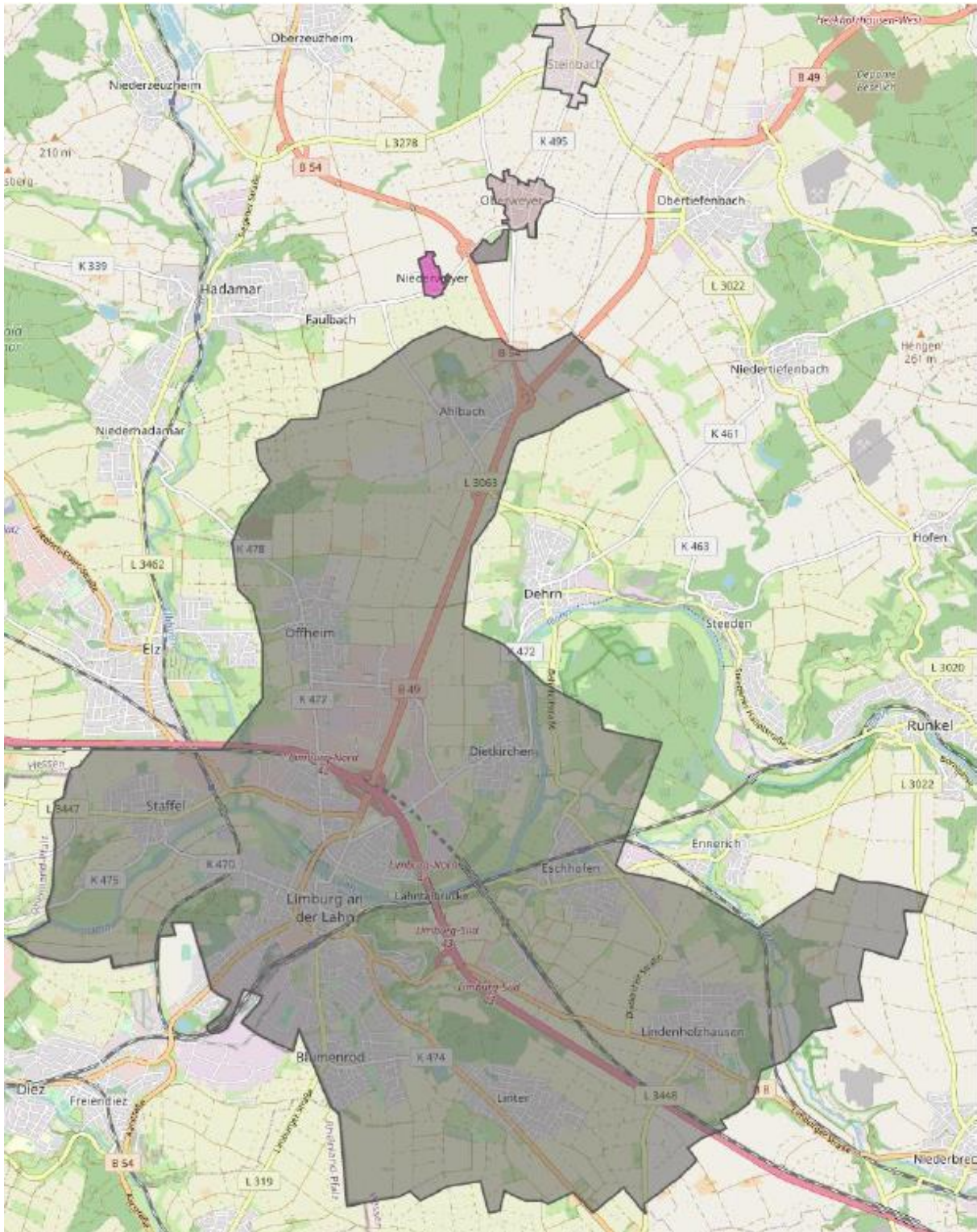


Elz Süd:

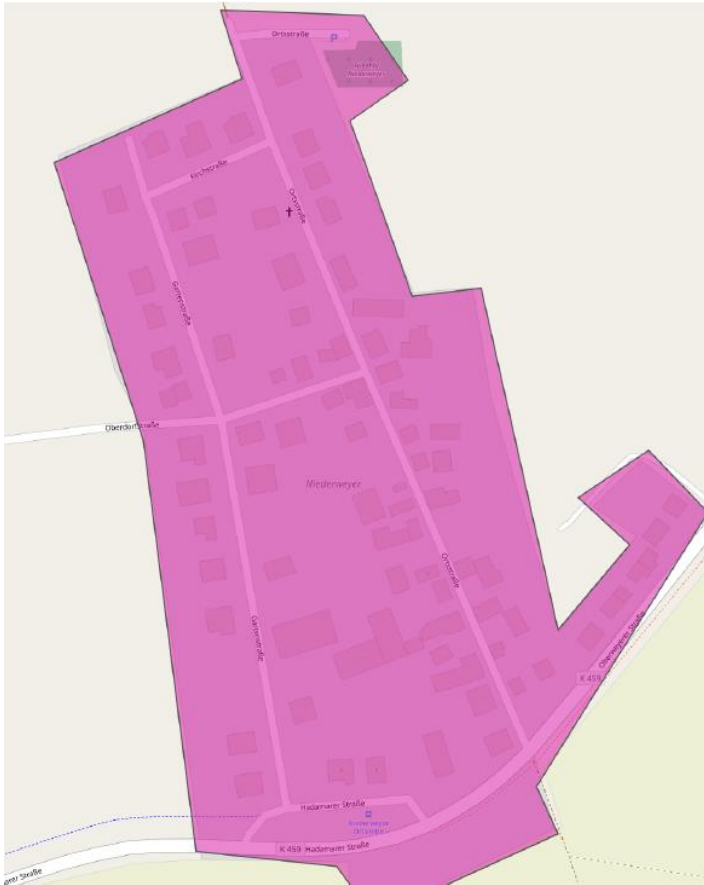


Hadamar - Erweiterung des Bediengebiets LahnStar

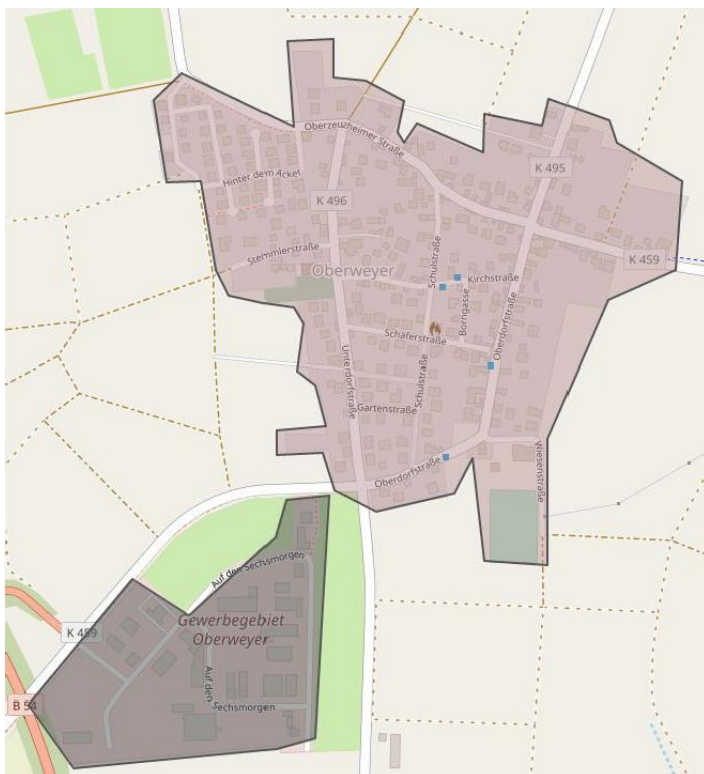
Niederweyer, Oberweyer & Steinbach



Niederweyer:



Oberweyer:

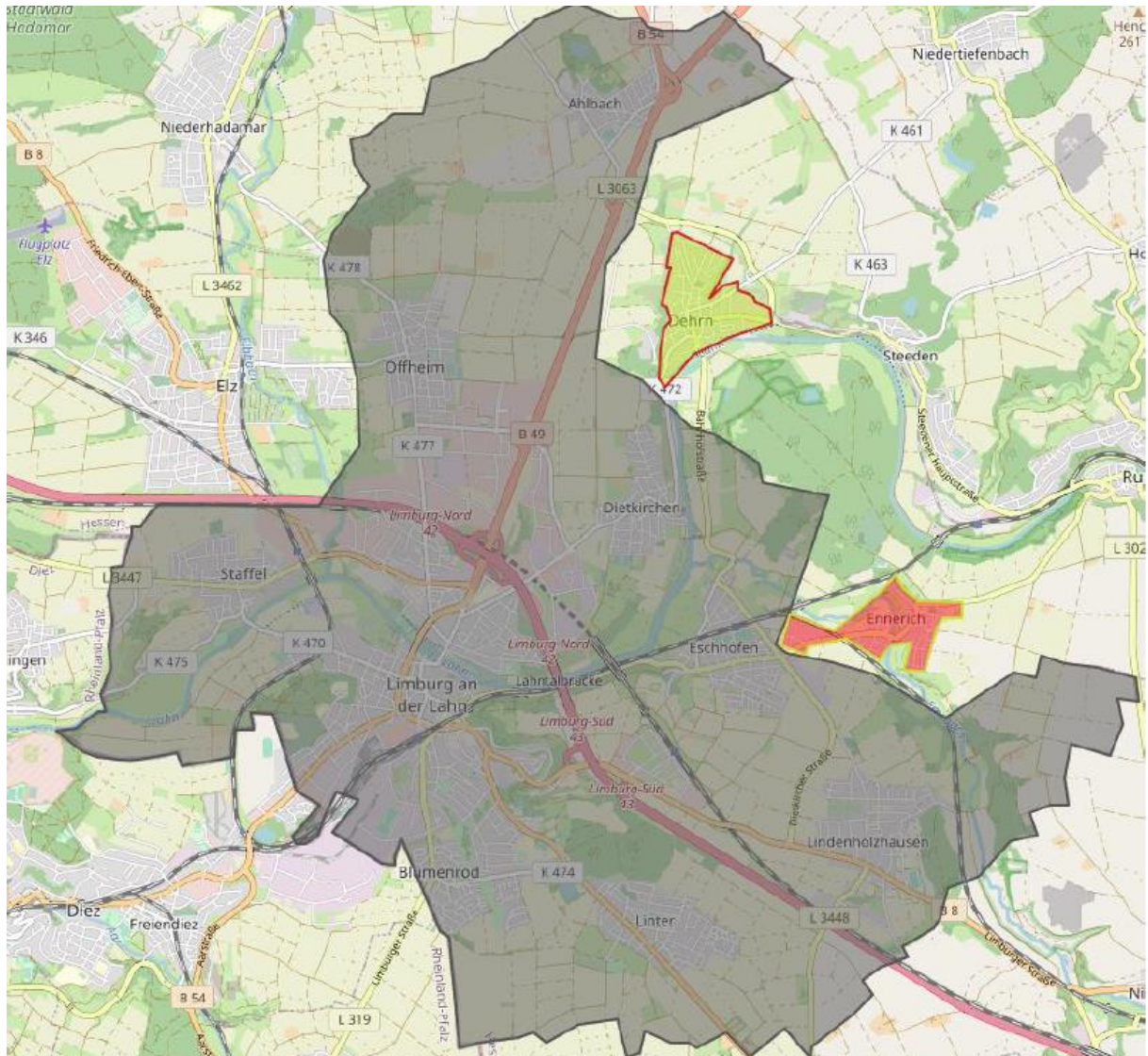


Steinbach:

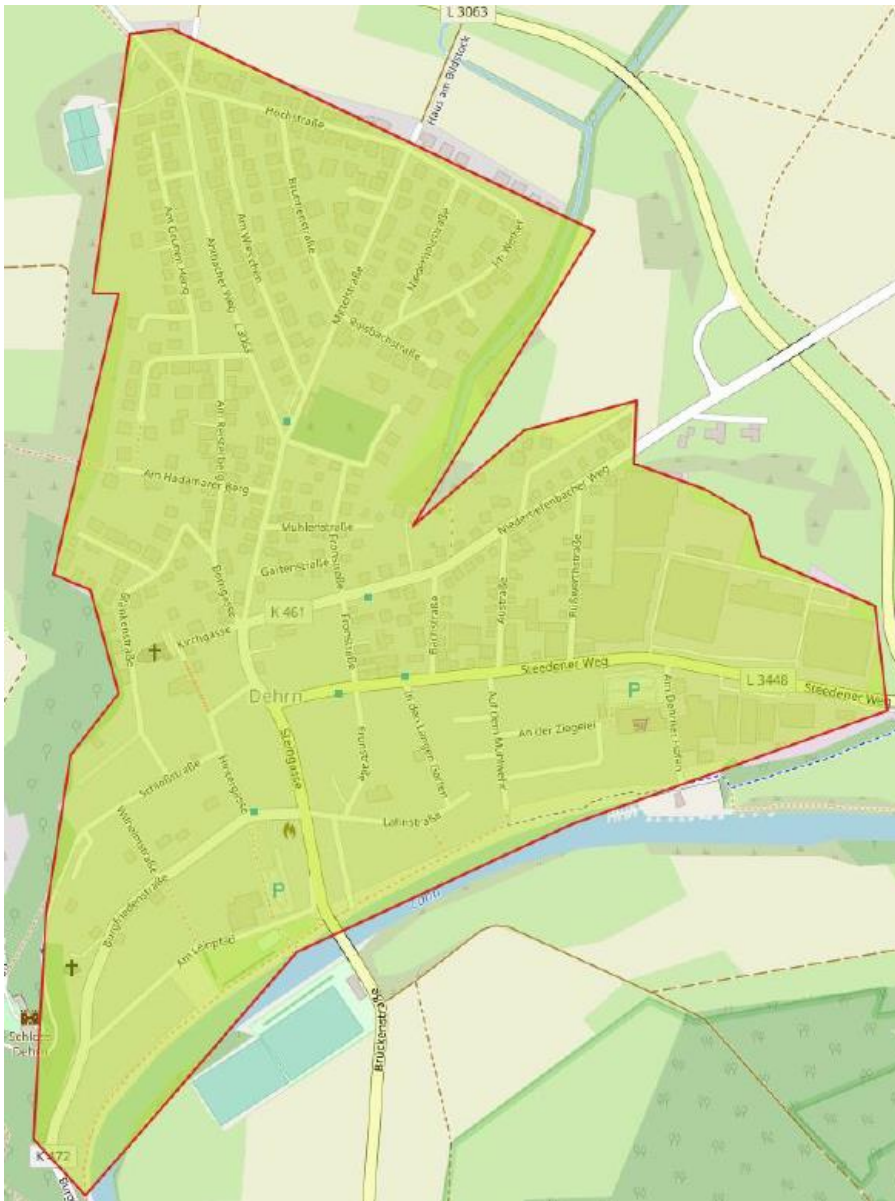


Runkel – Erweiterung des Bediengebiets LahnStar

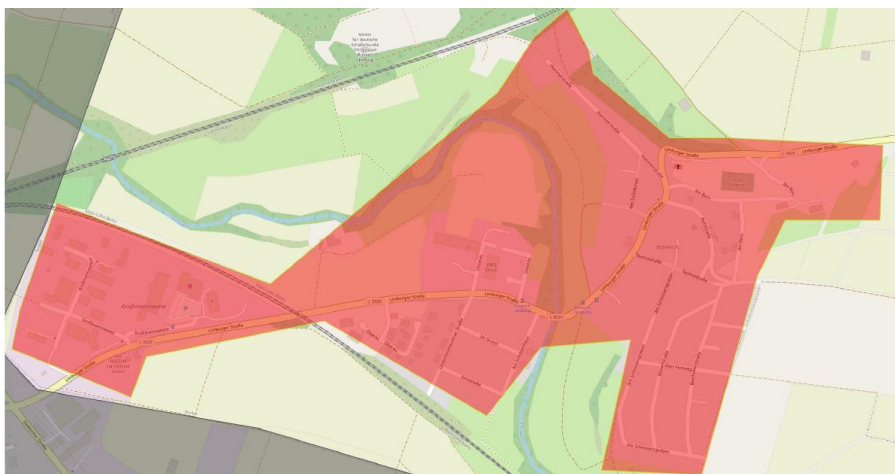
Dehrn & Ennerich



Dehrn:



Ennerich:



[zurück zum Seitenstart](#)